

Kassen-Nachschau ab dem 1.1.2018

Durch das »Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen« werden ab 2020 die Vorgaben für den Einsatz von elektronischen Kassensystemen weiter verschärft. Bereits ab 2018 wird durch dieses Gesetz in Anlehnung an die bereits bestehende Umsatzsteuer-Nachschau und die Lohnsteuer-Nachschau auch eine Kassen-Nachschau eingeführt. Das Finanzamt erhält damit das Recht, bei Händlern, Gastronomen, Dienstleistern und anderen Betrieben mit Bargeldverkehr unangekündigt die Kassenführung zu prüfen. *»Bei einer solchen Nachschau wird der Prüfer natürlich auch ein Auge darauf werfen, ob das Kassensystem den Vorgaben der Finanzverwaltung entspricht. Seit 2017 gelten die im Jahr 2010 verschärften Regeln für Registrierkassen, Waagen mit Kassenfunktion und Taxameter nämlich ohne Ausnahme. Kassen müssen nun jeden Geschäftsvorfall vollständig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnen. Außerdem müssen die Geschäftsvorfälle unabänderbar und maschinell auswertbar gespeichert werden«*, erklärt Steuerberater Roland Franz. Er beurteilt es so: *»Soweit ein elektronisches Kassensystem überhaupt besteht, gibt es noch keine Erfahrungswerte. Aber es ist davon auszugehen, dass die Finanzämter in Betrieben mit Bargeldverkehr regelmäßig eine Umsatzsteuer- und Kassen-Nachschau zusammen durchführen werden. Wie das in der Praxis gehandhabt wird, muss sich aber noch zeigen, denn bisher sind Umsatzsteuer-Nachschau oft angekündigt worden, während die Kassen-Nachschau regelmäßig unangekündigt erfolgen wird.«* Der Rat von Steuerberater Franz lautet deshalb, vorbereitet zu sein.